

**Az: 7 K 632/05.A**

Das Urteil wurde verkündet  
am 07.10.2005  
gez. Kaunert  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

*Ka*

**Im Namen des Volkes!  
Urteil  
In der Verwaltungsrechtssache**

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 7. Kammer - durch die Richter Zimmermann, Sommerfeld und Hagedorn sowie die ehrenamtlichen Richter G. Kettler und S. Kleine aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.04.2006 für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit  
ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.**

## Tatbestand

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger (arabischer Volkszugehörigkeit). Seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter lehnte das Bundesamt (für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) durch rechtsbeständigen Bescheid vom 17.09.2002 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) hinsichtlich des Iraks vorliegen.

Das Bundesamt (ab 01.01.2005 für Migration und Flüchtlinge) widerrief mit Bescheid vom 21.03.2005 die Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG und stellte seinerseits fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen. Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf die Ausführungen im - nicht vor dem 26.03.2005 zugestellten - Bescheid Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -).

Hiergegen hat der Kläger am 05.04.2005 Klage erhoben.

Er führt zur Begründung im Wesentlichen aus, dass aufgrund der aktuellen allgemeinen Gefährdungslage und der gegenwärtigen unsicheren Lebensverhältnisse im Irak die Widerrufsvoraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht vorlägen. Er dürfe derzeit nicht abgeschoben werden.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

den Bescheid des Bundesamts vom 21.03.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass für ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG  
hilfsweise,  
Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG  
vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Widerrufsvoraussetzungen für gegeben und bezieht sich im Übrigen auf die angefochtene Entscheidung des Bundesamts.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen, die - soweit sie hier inhaltlich verwertet worden sind - Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

Das Nichterscheinen des Klägers zur mündlichen Verhandlung steht einer Entscheidung in der Sache nicht entgegen. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens durfte bei ihm nicht die Erwartung rechtfertigen, dass ohne seine persönliche Anhörung nicht entschieden werde. Er ist in der ordnungsgemäßen Ladung darauf hingewiesen worden, dass für den Fall seines Ausbleibens auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden könne (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage bleibt insgesamt erfolglos. Sie ist unbegründet.

Der Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ist durch rechtsbeständigen Bescheid des Bundesamts (für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge/für Migration und Flüchtlinge) abgelehnt worden. Folgerichtig wird durch den mit der Klage angefochtenen Bescheid des Bundesamts (für Migration und Flüchtlinge) nur die Feststellung widerrufen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, und weiter festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Rechtsgrundlage für den von der Beklagten ausgesprochenen Widerruf ist § 73 Abs. 1 AsylVfG. Danach ist u. a. die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Soweit § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG in der bei Erlass des Widerrufsbescheids und auch gegenwärtig geltenden Fassung nach seinem Wortlaut nur den Widerruf der Feststellungen zu § 60 Abs. 1 AufenthG regelt, muss dies auch die Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG entsprechend einbeziehen, weil die Vorschrift des § 60 Abs. 1 AufenthG mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetz am 01.01.2005 an die Stelle des § 51 Abs. 1 AuslG getreten ist.

Die im angefochtenen Bescheid widerrufenen Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, und die daran anknüpfende Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, sind rechtlich nicht zu beanstanden.

§ 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG steht einer Ausreise des Klägers in den Irak nicht mehr entgegen. Danach darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GK -) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen dieses Abschiebungsverbots gleichen im Wesentlichen denen der politischen Verfolgung i. S. d. Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG). Die Vorschrift hat ihre Bedeutung vor allem in den Fällen, in denen ein politisch Verfolgter etwa im Hinblick auf § 26 a AsylVfG (Einreise aus einem sicheren Drittstaat) nicht als Asylberechtigter anerkannt werden kann oder wenn (subjektive) Nachfluchtgründe vorliegen, die im Rahmen des Art. 16 a Abs. 1 GG unbeachtlich sind. Seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 01.01.2005 ist nach § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 AufenthG die geschlechtsspezifische und nunmehr auch die nichtstaatliche Verfolgung als asylrechtlich bedeutsamer Fluchtgrund und als Abschiebungsverbot gesetzlich geregelt. Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG kann danach neben dem Staat (a) und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (b) auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche (inländische) Fluchtalternative.

Das Bundesamt geht in dem angefochtenen Bescheid zutreffend davon aus, dass diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Das gilt unverändert auch im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

Die Verhältnisse im Irak haben sich grundlegend und dauerhaft verändert. Eine politische Verfolgung findet dort nicht mehr statt. Das ist nach dem Sturz des Regimes Saddam Husseins allgemeinkundig (OVG Bremen, u. a. B. v. 06.01.2006, 2 A 448/02.A). Die unter seiner Führung agierende Baath-Regierung ist nach dessen Festnahme im Dezember 2003 beseitigt worden; sie hat als Folge des (dritten) Golfkrieges die politische und militärische Macht über den Irak vollständig verloren. Die Besatzungszeit des Iraks durch die Koalitions-truppen unter Führung der USA ist mit der Wiederherstellung der Souveränität des Staates zumindest äußerlich be-

endet worden. Der in der Resolution 1546 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (UN) beschlossene politische Übergangsprozess ist mit der Parlamentswahl am 15.12.2005 und der anstehenden Regierungsbildung und der damit in Kraft tretenden Verfassung, die von der Bevölkerung in einem Referendum am 15.10.2005 angenommen worden ist, offiziell abgeschlossen. Staatliche Verfolgung oder der neuen Staatsgewalt zuzurechnende politische Verfolgung ist nicht zu erwarten. Auch die angesichts der Vielzahl terroristischer Anschläge unverändert kritische Sicherheitslage mit nahezu bürgerkriegsähnlichen Zügen lässt eine Umkehr der derzeitigen Machtverhältnisse hin zu einem der Herrschaft des Saddam Hussein vergleichbaren Unrechtsregime für die überschaubare Zukunft nicht wahrscheinlich sein, zumal die NATO die irakische Regierung im Aufbau neuer irakischer Sicherheitskräfte unterstützt und derzeit noch über 150.000 Soldaten einer multinationalen Truppe auf der Grundlage der Resolution 1637 des UN-Sicherheitsrates im Irak stationiert sind. Deren Mandat ist bis Ende 2006 verlängert worden (vgl. u. a. auch VGH München, Urt. v. 13.10.2005, 23 B 05.30308; BVerwG, B. v. 15.02.2006, 1 B 120/05; OVG Lüneburg, B. v. 13.02.2006, 9 LB 75/03).

Zwingende auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe im Sinne des § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG, aus denen der Kläger die Rückkehr in den Irak ablehnen könnte, sind nicht ersichtlich. Die Befürchtung, wegen seiner erst in Deutschland „entdeckten“ Homosexualität gesellschaftlicher Ächtung und Verfolgung durch religiöse Fanatiker im Irak ausgesetzt zu sein, ist unbegründet. Die Behauptung, ein „Outing“ seiner homosexuellen Veranlagung sei ihm als verheiratetem Ehemann und Vater zweier Töchter erst nach seiner Ausreise aus dem Irak möglich gewesen, als ihm diese Veranlagung in Deutschland bewußt geworden sei, ist völlig unglaubhaft und offenbar auf das vorliegende Verfahren zugeschnitten.

Abgesehen davon sind trotz der Strafbarkeit der Homosexualität im Irak als „widernatürliche sexuelle Betätigung“ (Art. 400 IrakStGB) staatliche Maßnahmen schon deshalb nicht wahrscheinlich, weil von den Betroffenen zu erwarten ist, selbst alles daran zu setzen, sich „äußerst bedeckt zu halten“, (Brocks, Gutachten vom 04.07.2005 an VG Leipzig, Az. A 6 K 30060/03). Gegen gesellschaftliche Repressalien im Einzelfall würden die Sicherheitsorgane wohl nicht einschreiten, da solche Repressalien nach den im Irak verwurzelten moralischen Vorstellungen im Einklang mit den allgemeinen Sitten und Anstandsvorstellungen stünden (Brocks a. a. o.).

Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG sind nicht ersichtlich.

Die Klage bleibt auch erfolglos, soweit der Kläger die Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG begehrt. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden gem. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG grundsätzlich nur bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG berücksichtigt. Danach kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmten Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Liegt eine derartige Erlasslage i. S. d. § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG vor, die dem betroffenen Ausländer einen gleichwertigen Abschiebungsschutz wie § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vermittelt, scheidet ein Anspruch auf Feststellung von individuellen Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG wegen dieser Gefahren aus (vgl. zu § 53 Abs. 6 S. 1 AusIG: BVerwG, B. v. 28.08.2003, 1 B 192/03, Buchholz 402.240 § 54 AusIG Nr. 7). Dieses gilt auch für jede andere ausländerrechtliche Erlasslage, wenn dem Ausländer hierdurch ein vergleichbarer wirksamer Schutz vor Abschiebung gewährt wird (BVerwGE 114, 379).

Für den Kläger besteht ein solcher gleichwertiger Abschiebungsschutz. Eine Abschiebung irakischer Staatsangehöriger droht gegenwärtig und in absehbarer Zukunft nicht. Der Senator für Inneres und Sport hat durch Erlass zuletzt vom 13.01.2006 dargelegt, dass wegen der instabilen Sicherheitslage in weiten Teilen des Iraks zwangsweise Rückführungen aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sind. Wann mit einer Rückführung begonnen werden könne, sei derzeit nicht absehbar. Vollziehbar ausreisepflichtigen irakischen Staatsangehörigen seien daher (weiterhin) Duldungen gem. § 60 a Abs. 2 AufenthG zu erteilen. Die Duldungen sollten für sechs Monate erteilt werden.

Damit sind die betroffenen Ausländer gegenwärtig wirksam vor einer Abschiebung in den Irak geschützt, so dass ihnen nicht zusätzlich Schutz vor der Durchführung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu gewähren ist (vgl. VGH München, Urt. v. 03.03.2005, 23 B 04.30734; zu § 53 Abs. 6 S. 1 AusIG: VGH Mannheim, Urt. v. 19.09.2004, A 2 S 471/02; OVG Münster, Urt. v. 06.07.2004, 9 A 1406/02.A).

Der Kläger ist auch bei einer Änderung der Erlasslage nicht schutzlos gestellt. Im Falle der Nichtverlängerung des Erlasses kann er unter Berufung etwa auf eine nach wie vor bestehende

extreme Gefahrenlage ein Wiederaufgreifen des Verfahrens beim Bundesamt verlangen und den geltend gemachten Anspruch weiterverfolgen (vgl. BVerwGE 114, 379; BVerwG, B. v. 28.08.2003 a. a. O.) und bei unmittelbar drohender Abschiebung erforderlichenfalls gerichtlich dagegen vorgehen. Denn auch ohne Berücksichtigung der derzeitigen Erlasslage spricht alles dafür, dass gem. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG Abschiebungsschutz zu gewähren ist (wäre), weil gegenwärtig für in ihre Heimat zurückkehrende Iraker landesweit - mit gewissen Besonderheiten für den irakischen (kurdischen) Norden - eine allgemeine Gefahrenlage besteht. Das ist aufgrund nahezu täglicher Presseberichte allgemeinkundig und wird durch andere Erkenntnisquellen gestützt (vgl. u. a. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak; Stand: Nov. 2005, Bundesamt, Informationszentrum Asyl und Migration; Irak, Stand: 10.03.2006). Zwar können Gefahren, wenn sie nicht nur den betreffenden Ausländer, sondern bestimmten Bevölkerungsgruppen oder der Bevölkerung des Heimatstaats insgesamt drohen, grundsätzlich nur bei Entscheidungen der obersten Landesbehörde nach § 60a AufenthG berücksichtigt werden (siehe oben). Fehlt jedoch eine solche Anordnung, führen allgemeine Gefahren auch im Einzelfall unbeschadet der sonst geltenden Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu einem zwingenden Abschiebungshindernis nach Satz 1 der Vorschrift, wenn angesichts dieser Gefahren eine Abschiebung des betreffenden Ausländers unter Würdigung des in seinem Falle verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes nicht verantwortet werden kann. Dies ist dann zu bejahen, wenn die oberste Landesbehörde trotz einer landesweit bestehenden extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges wenn nicht dem sicheren Tod, so doch zumindest schwersten Verletzungen ausliefern würde, einen generellen Abschiebestopp nicht verfügt hat (vgl. BVerwGE 114, 379; auch VG Lüneburg, Urt. v. 25.11.2005, 6 A 260/05).

Die Kostenentscheidung in diesem gem. § 83 b AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,  
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez. Zimmermann

gez. Sommerfeld

gez. Hagedorn

### **B e s c h l u s s**

**Der Gegenstandswert wird gem. § 30 RVG auf  
1.500,00 Euro festgesetzt.**

### **H i n w e i s**

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG nicht anfechtbar.

Bremen, 28.04.2006

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 7. Kammer -:

gez. Zimmermann

gez. Sommerfeld

gez. Hagedorn